

*Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!*

# Bulgarien

### ***Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?***

Gemäß Law for the persons and family chapter I, art. 2-4 (Abschnitt 1 Art. 2-4 des Gesetzes für Personen und Familien [Übers. v. Verf.]), gilt eine Person bis 14 Jahre als Kind. Personen von 14 bis 18 Jahren sind Jugendliche. Sie können in Übereinstimmung mit ihren Eltern rechtswirksame Handlungen vornehmen, das schließt ein, dass sie für ihre eigenen Bedürfnisse kleine Geschäfte tätigen dürfen und über selbstverdientes Geld entscheiden können. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres sind Personen erwachsen. Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gelten als minderjährig.

### ***Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?***

Dieser Frage wird im Child Protection Act (Kinderschutzgesetz [Übers. v. Verf.], in der Ordinance for Specialized protection of children at public places (Verordnung über den Schutz von Kindern an öffentlichen Plätzen [Übers. v. Verf.]) und in lokalen Regelungen verschiedener Gemeinden nachgegangen. Eine Gemeinde könnte eine »Sperrstunde« auferlegen, nach der sich Kinder nicht an öffentlichen Orten ohne ihre Eltern oder andere Erwachsene aufhalten dürfen. Eltern müssen ihre Kinder begleiten oder dafür sorgen, dass eine verantwortungsvolle Person, die über 18 Jahre alt ist, ihr Kind (unter 14 Jahre) nach 22:00 Uhr begleitet (Art. 8 Abs. 3 Kinderschutzgesetz).

Öffentliche Orte sind »Orte, die für jeden allgemein zugänglich sind, wie öffentliche Verkehrsmittel, Restaurants, Märkte, Sport- und Freizeitstätten, Kinos, Theater, Stadien etc.«. Bei Zuwiderhandlungen werden Eltern bzw. Betreuer sanktioniert. Verstoßen Eltern oder Betreuer gegen Art. 8 Nr. 3 und lassen ihr Kind unbeaufsichtigt, sodass die physische, geistige oder moralische Entwicklung des Kindes beeinträchtigt wird, können die Eltern entsprechend Penal Code art. 182 para 1 (Art. 182 Abs. 1 Strafgesetzbuch [Übers. v. Verf.]) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (oder auf Bewährung) bestraft werden. Wenn eine Person einem unbeaufsichtigtem Kind unter 16 Jahren den Aufenthalt zwischen 22:00 und 06:00 Uhr im Geschäftsbetrieb gestattet, kann diese Person mit einer Geldbuße von 1000 bis 2000 BGN (Lew) belegt werden (ca. 1,000 BGN = 0,522 €)

Für den Schutz von Kindern auf öffentlichen Plätzen sorgen das Ministerium des Innern, die Kinderschutzniederlassungen der Agentur für Soziale Unterstützung, die Kommunen, die regionalen Bildungsaufsichtsbehörden des Ministeriums für Bildung

und Wissenschaft, die regionalen Gesundheitszentren und die Eigentümer, Mieter und Besucher von kommerziellen Veranstaltungen, (Kinos, Theatern etc.) sowie die Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen.

*Siehe auch:* Art. 45 Abs. 2 Kinderschutzgesetz, Art. 4, 10, 2 Abs. 3 lit. b und c der Verordnung über den Schutz von Kindern an öffentlichen Plätzen.

### ***Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Gemeinden können »Sperrstunden« einführen, die es Kindern ohne Beaufsichtigung verbietet, sich zu bestimmten Zeiten an öffentlichen Plätzen aufzuhalten. Dies gilt ebenso für Gaststätten. Nach dem Kinderschutzgesetz dürfen sich Kinder unter 16 Jahren nicht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ohne eine erziehungsberechtigte Person im Gaststättengewerbe aufhalten. Befolgen Gaststättenbetreiber diese Regelung nicht, fällt entsprechend dem Strafgesetzbuch eine Geldbuße an.

### ***Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Aufenthalt ist für Personen unter 18 Jahren verboten.

### ***Ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. an Orten, an denen sich Prostituierte aufhalten/ Nachtbars) Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Kindern ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten mit erotischen oder pornografischen Merkmalen (Striptease Clubs etc.) nicht erlaubt (Art. 6 Verordnung über den Schutz von Kindern an öffentlichen Plätzen).

### ***Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Entsprechend National Health Act art. 56 (Art. 56 Nationales Gesundheitsgesetz [Übers. v. Verf.]), besteht ein Verbot des Verkaufes von Alkohol für Personen unter 18 Jahren. Personen, die Alkohol an Kinder unter 18 Jahren verkaufen, werden mit einer Geldstrafe von 1000 Lew bis 2000 Lew bestraft (Art. 193 Strafgesetzbuch).

Der Konsum von Alkohol unter Jugendlichen und Minderjährigen stellt eine öffentliche Gefährdung und eine illegale und unmoralische Tat dar, die häufig mit Hilfe von Erziehungsmaßnahmen sanktioniert wird (Art. 61 Strafgesetzbuch). *Siehe auch:* Art. 45 Abs. 1 Kinderschutzgesetz, Abschnitt VI, V und VI Jugendkriminalitätsgesetz.

### ***Ist die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bis 22:00 Uhr an Tanzveranstaltungen teilnehmen. Zudem gibt es sogenannte Kinderdiskotheken von 19:00 bis 21:00 Uhr.

### ***Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?***

Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von öffentlichen Filmveranstaltungen gestattet. Jedoch gibt es Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Inhalte von Filmen. Die Altersbegrenzungen sind folgende:

- Für Kinder unter 12 Jahren verboten
- Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten
- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten

**Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?**

Entsprechend Law for Gambling art.73 Abs. 1 no. 1 und 6 (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Glücksspielgesetz [Übers. v. Verf.]), dürfen Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und sich nicht mit einem gültigen Personalausweis ausweisen können, Kasinos nicht betreten.

**Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?**

Der Verkauf und der Konsum von Tabakwaren ist für Personen unter 18 Jahren verboten.

**Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet?**

Gemäß Ordinance No. 2 of the Ministry of Health for health requirements for the computer and internet halls for public use art.16 para 3 and 5 (Art. 16 Abs. 3 und 5 der Verordnung Nummer 2 des Gesundheitsministeriums bezüglich der Gesundheitsbestimmungen von PC's und Internetcafés zur öffentlichen Nutzung [Übers. v. Verf.]), dürfen Internetcafés von Kindern unter 14 Jahren nach 22:00 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten werden. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regel ist der Betreiber des Internetcafés.

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?**

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften für das Tragen von Messern, Kampfkunstgeräten oder anderen Waffen. Dennoch ist das offene Tragen von Waffen verboten. Ausgenommen sind Personen, die offiziell mit dem (Personen)schutz beauftragt sind.

*Siehe:* Law for controlling explosives, weapons and ammunitions art. 15 letter a, art. 16 para 1 no. 2 (Art. 15 lit. a und Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Kontrolle von Sprengstoff, Waffen und Munition [Übers. v. Verf.]

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?**

Eine sexuelle Aktivität mit einer Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und nicht freiwillig beteiligt war, kann mit Gefängnis bestraft werden. *Siehe:* Art. 150-151 Strafgesetzbuch, Art. 11 Kinderschutzgesetz. Sexuelle Aktivitäten mit Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer freiwilligen Teilnahme, werden mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 6 Jahren bestraft (Art. 149 Abs. 1 und Art. 151 Abs.1 Strafgesetzbuch). Ist die Tat erzwungen und stellt ein besonders schweres Vergehen dar, so kann diese mit einer Gefängnisstrafe von 3 bis 15 Jahren geahndet werden (Art. 149 Abs. 2-4 und Art. 152 Strafgesetzbuch).

**Welche Beschränkungen gibt es, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern? Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten? Gibt es die Möglichkeit der sogenannten »Working Holiday«?**

Jeder bulgarische Staatsbürger, EU-Bürger, Bürger, dessen Land der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten ist und jeder Bürger der Schweizerischen Konföderation, der eine Arbeit sucht, kann sich im regionalen Büro der Agentur für Arbeitsstellenvermittlung registrieren lassen.

Das Mindestalter für ein Arbeitsverhältnis beträgt 16 Jahre. Es ist verboten Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, anzustellen. Es gibt eine Ausnahme für Personen zwi-

schen 15 und 16 Jahren, sofern die Arbeit leicht und ungefährlich ist, die Gesundheit, die physische, geistige und moralische Entwicklung, der regelmäßige Schulbesuch oder die Teilnahme an einer beruflichen Orientierungsmaßnahme oder Ausbildung nicht gefährdet sind.

**An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?**

Ministerrat; Landesamt für Kinderschutz; Innenministerium; Justizministerium; Ministerium für Arbeit, Soziales und Polizei; Ministerium für Verkehr; Gesundheitsministerium; Ministerium für Bildung und Wissenschaft und deren untergeordneten und ausführenden Stellen.

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

ul. Frédéric Joliot-Curie 25

1113 Sofia

Tel: +359 2 Fax: +359 2

In Notfällen (Bereitschaftsdienst): 00 359 887 217511

e-mail: info@sofia.diplo.de

Siehe auch: <http://www.sofia.diplo.de>

**Hilfreiche Internetadressen:**

[www.sacp.government.bg](http://www.sacp.government.bg)

[www.stopech.sacp.government.bg](http://www.stopech.sacp.government.bg)

[www.mvr.bg](http://www.mvr.bg)

[www.mfa.bg](http://www.mfa.bg)

**Strafgesetzbuch unter:**

[http://www.mvr.bg/NR/rdonlyres/330B548F-7504-433A-BE65-5686B7D7FCBB/o/o4\\_Penal\\_Code\\_EN.pdf](http://www.mvr.bg/NR/rdonlyres/330B548F-7504-433A-BE65-5686B7D7FCBB/o/o4_Penal_Code_EN.pdf)

**Kinderschutzgesetz unter:**

<http://cis-sacp.government.bg>

**Glücksspielgesetz unter:**

[http://www.dkh.minfin.bg/images\\_content/zakon\\_za\\_hazarta\\_en.pdf](http://www.dkh.minfin.bg/images_content/zakon_za_hazarta_en.pdf)

**Gesetz für Personen und Familien unter:**

<http://www.bcnl.org>

**Gesetz zur Kontrolle von Sprengstoff, Waffen und Munition unter:**

[http://www.mvr.bg/NR/rdonlyres/054D77Do-D898-459D-B5D4-71A4741B82A7/o/Zakon\\_KontrolGuns\\_EN.pdf](http://www.mvr.bg/NR/rdonlyres/054D77Do-D898-459D-B5D4-71A4741B82A7/o/Zakon_KontrolGuns_EN.pdf)

*Quellen: Staatliche Agentur für Kinderschutz der Republik Bulgarien (10/2008)*

**Bitte beachten:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.